

VERORDNUNG

der Gemeinde Nordheim am Main über die Öffnung von Verkaufsstellen gemäß § 14 des Ladenschlussgesetzes.

Die Gemeinde Nordheim am Main erlässt auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, des § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der ASiMPV vom 2. 12. 1998 (GVBl. 956) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

In der Gemeinde Nordheim am Main dürfen Verkaufsstellen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 LadschlG jeweils am 2., 3. und 4. Sonntag im November von 12.30 - 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 a LadschlG geahndet.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim am Main, _____

Braun
Bürgermeister

AMTSTAFEL: angeh. am _____ abgen. am: _____
